



Gemeinschaftliche Adoption*: Verfahren im Kanton Zürich

Das Kind ist unbekannt und hat den gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen unbekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind kommt aus der Schweiz.



Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (Kant. Zb) veranstaltet wird. Anmeldung: www.adoption.zh.ch



Die künftigen Ae informieren sich über nationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakte mit Vermittlungsstellen).



Die künftigen Ae stellen die Unterlagen für den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» zusammen. Quelle: www.adoption.zh.ch



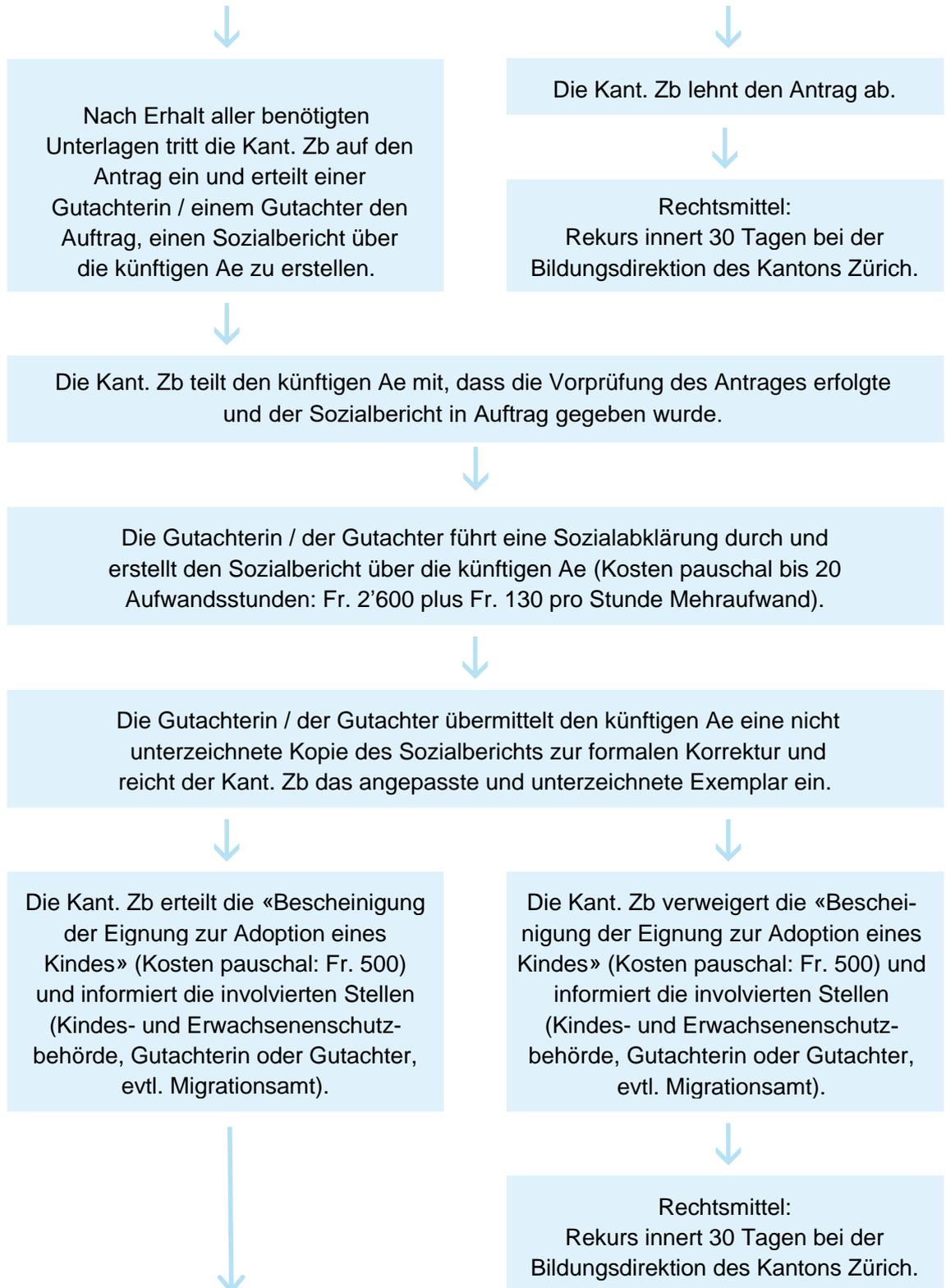
Die künftigen Ae reichen der Kant. Zb den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» mit allen nötigen Unterlagen ein.
Kontakt: Tel. 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch



Die Kant. Zb prüft den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» und stellt allenfalls Nachforderungen.



* in Abgrenzung zur Stiefkindsadoption





Die künftigen Ae nehmen mit der PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz Kontakt auf (www.pa-ch.ch) und stellen nach deren Vorgaben ihr Elterndossier zusammen. Es enthält die «Bescheinigung der Eignung zur Adoption eines Kindes», den Sozialbericht und weitere Antragsunterlagen.



Danach entscheidet die PACH, ob die künftigen Ae in den Elternpool aufgenommen werden.



Die Vorauswahl der künftigen Ae erfolgt durch eine Vormundin / einen Vormund des Kindes, für das sie oder er verantwortlich ist.



Die Vormundin / der Vormund des Kindes wendet sich an die Kant. Zb Adoption im Wohnkanton der künftigen Ae und unterbreitet den Kindervorschlag zur Vorprüfung.



Nach erfolgter Vorprüfung gibt die Kant. Zb Adoption der Vormundin / dem Vormund die Erlaubnis, den künftigen Ae den Kindervorschlag zu unterbreiten.



Das Kind wird den künftigen Ae von der Vormundin / dem Vormund vorgeschlagen.



Die künftigen Ae lernen das Kind kennen und es beginnt eine ca. einmonatige Übergangszeit mit etwa 10 Kontakten zum Kind und dessen Übergangspflegeeltern.



Die künftigen Ae stellen mit Hilfe der Vormundin / des Vormundes des Kindes und den Mitarbeitenden der PACH die, nach kantonalen Vorgaben einzureichenden Unterlagen über das Kind zusammen (Kinderdossier) und reichen der Kant. Zb im Wohnkanton den Antrag auf «Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption» mit allen Beilagen ein. Quelle: www.adoption.zh.ch



